

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	69 (1972)
Heft:	4: r
Artikel:	Administrativversorgung und Menschenrechtskonvention
Autor:	Bachmann, Arthur
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

viel mehr Fälle zu betreuen haben, als es ihnen bei der meistenorts allzu beschränkten Zahl von Sozialarbeitern möglich sei? SAS

Soziologische Erforschung der Trinksitten in der Schweiz

In ihrem Arbeitsprogramm für die nächste Zeit sieht die *Eidgenössische Kommission gegen Alkoholismus* vor, ein soziologisches Forschungsprojekt über die Trinksitten in der Schweiz zu unterstützen. Die Kommission unter dem Vorsitz von Ständerat *M. Eggenberger* (St. Gallen, soz.) beabsichtigt ferner, die durch den Alkoholismus erzeugten Gesamtschäden aus medizinischer und volkswirtschaftlicher Sicht weiter zu untersuchen.

Die Kommission befaßt sich auch mit Fragen der *Vor- und der Fürsorge*.

Den zuständigen Instanzen wurde eine Eingabe für eine Besserstellung des Alkoholkranken gegenüber den Krankenversicherungen vorgelegt. Eine besondere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Schaffung einer Gesamtkonzeption für die Alkoholfürsorge in der Schweiz. Den Bestrebungen, die Volksgesundheit zu fördern, läuft die in letzter Zeit in einigen Kantonen geübte Praxis zuwider, vermehrt an bisher alkoholfrei geführte Gaststätten Alkoholpatente abzugeben. Die eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus hat von dieser Umwandlung alkoholfreier in alkoholführende Betriebe mit Bedauern Kenntnis genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß in Zukunft bei der Behandlung von Wirtschaftspatenten die volksgesundheitlichen Gesichtspunkte wieder mehr berücksichtigt werden. SDA

Administrativversorgung und Menschenrechtskonvention

Ein Vorstoß des Zürcher Regierungsrates

Von Justizdirektor Dr. ARTHUR BACHMANN

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat kürzlich Dr. Bernhard Schnyder, Freiburg, den Auftrag erteilt, ihm einen Vorschlag für die Neufassung von Art. 406 ZBG zu unterbreiten, welcher die vormundschaftliche Anstaltseinweisung regelt. Professor Schnyder soll eine neue Fassung der Gesetzesbestimmung finden, welche verhindert, daß vormundschaftliche Einweisungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Widerspruch stehen können. Das gleiche Problem stellt sich bekanntlich auch bei den kantonalen Versorgungsgesetzen. Hier besteht noch die zusätzliche rechtliche Schwierigkeit, daß nach der Praxis des Bundesgerichtes die administrative Versorgung für Heimeinweisungen aus fürsgerischen Gründen nicht zulässig sein soll.

Der Regierungsrat hat die Gelegenheit benutzt, um dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorzuschlagen, Professor Schnyder möge im Rahmen seines Auftrages noch prüfen, ob nicht auch der Inhalt der kantonalen Versorgungsgesetze in das Bundeszivilrecht übergeführt werden könnte, und zwar in einer Weise, die den Menschenrechten und den fürsgerischen Bedürfnissen entspricht.

Brief an das EJP

Der Regierungsrat schrieb an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im wesentlichen folgendes:

«Wir möchten Sie ersuchen, Ihren Auftrag an Herrn Professor Schnyder so auszudehnen, daß er Ihnen neben einer Anpassung von Art. 406 des Zivilgesetzbuches an die Menschenrechtskonvention auch einen Vorschlag über die Gestaltung einer vormundschaftlichen Anstaltseinweisung ohne gleichzeitigen Entzug der Handlungsfähigkeit unterbreite; zudem wären auch die bundes- und völkerrechtlichen Minimalanforderungen an das Verfahren für diese Versorgungen mit und ohne Entzug der Handlungsfähigkeit festzulegen.

Versorgung ohne Bevormundung

Wir haben schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein Bedürfnis nach einer solchen neuen vormundschaftlichen Teilmaßnahme tatsächlich besteht und daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs diese Neuerung erfordert. Sehr oft ist nämlich die Anstaltseinweisung einer Person aus irgendwelchen Gründen notwendig, ohne daß aber ein vernünftiger Grund besteht, sie gleichzeitig zu bevormunden, wie das geltende Vormundschaftsrecht es vorsieht. Bekanntlich springen hier die kantonalen Versorgungsgesetze einigermaßen in die Lücke, doch haftet dieser Lösung unter anderem der rechtliche Mangel an, daß solche Versorgungen nach der bundesgerichtlichen Praxis nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht dagegen aus fürsorgerischen Gründen zulässig sein sollen. Gerade letzteres steht aber in der Praxis im Vordergrund. Ohne den Einbau dieser Versorgung in das Bundeszivilrecht läßt sich die rechtliche Schwierigkeit nicht beheben.

Die Einführung einer solchen vormundschaftlichen Versorgungsmöglichkeit ohne gleichzeitige Bevormundung hätte zugleich den Vorteil, daß sie die kantonalen Versorgungsgesetze überflüssig machen würde. Die rechtliche Gleichstellung der klassischen vormundschaftlichen Versorgung und derjenigen ohne Entzug der Handlungsfähigkeit drängt sich heute um so mehr auf, als unter den Gesichtspunkten der Menschenrechtskonvention die zulässigen Voraussetzungen für die Internierung in beiden Fällen identisch sind. Darum wird der Anwendungsbereich der kantonalen Versorgungsgesetze durch die von Herrn Professor Schnyder zu ermittelnden Begrenzungen des Ermessens ohnehin in gleicher Weise betroffen wie die vormundschaftlichen Versorgungen im herkömmlichen Sinne.

Rechtsschutz für den Eingewiesenen

Damit das Versorgungsrecht aber den Anforderungen der Menschenrechtskonvention in der Praxis wirklich entspricht, wird es auch nötig sein, daß das Bundesrecht die Minimalanforderungen für den Rechtsschutz des Eingewiesenen festlegt. Wir halten es deshalb für unerlässlich, daß Herr Professor Schnyder im Rahmen seines Auftrages das Einweisungsverfahren überprüft und entsprechende Vorschläge vorlegt.»